

Apulim KG

Das in Marburg ansässige, mittelständische Unternehmen Apulim KG (A) hat sich auf die Herstellung von Babynahrung aus rein biologischen Produkten spezialisiert. Am 13.03.2006 wird der Rechtsabteilung der A ein Schreiben des V zugestellt. Darin teilt V mit, in Vertretung für seinen Sohn, den dreijährigen J, beim Landgericht Marburg eine Schadensersatzklage eingereicht zu haben, weil sich die A hartnäckig weigere, die geltend gemachten Schadensersatzansprüche zu erfüllen. Im Interesse einer für alle Beteiligten kostengünstigen außergerichtlichen Streitbeilegung fordert er A darin nochmals dazu auf, endlich anzuerkennen, dass der Genuss von „Apulim-Öko-Kindertee Aloe Vera“ über einen längeren Zeitraum erhebliche Karieserkrankungen an den Zähnen des J verursacht habe. In der Folge seien deshalb Kosten für notwendige Zahnarztbehandlungen in Höhe von 6532,38 € entstanden. A habe nicht ausreichend auf die entsprechenden Gesundheitsrisiken hingewiesen, denn auf der Verpackung sei nur der Slogan „Rein biologisches Produkt – nur das Beste für ihr Kind“ zu lesen gewesen. Erst in der Zubereitungsanleitung, die in gefaltetem Zustand in der Verpackung des Tees zu finden war, sei ganz am Schluss der Warnhinweis abgedruckt gewesen: „Produkt enthält kohlenhydrathaltige Trägerstoffe, die Karies verursachen können. Nicht zum Dauernuckeln und nicht vor dem Einschlafen geben.“ Eine durchschnittliche Hausfrau wisse aber, wie man Tee zubereitet, weshalb man ja wohl nicht davon ausgehen könne, dass sie die Zubereitungsanleitung bis zum Ende (wenn überhaupt) lese.

Außerdem sei eine Apulim-Glasflasche beim Spielen geborsten. J habe dabei einen Splitter ins Auge bekommen, weshalb ihm auf diesem Auge nur noch ein Sehvermögen von 20 % verbleibe. Die notwendigen Behandlungskosten für die Augenverletzung beliefen sich auf 41.823,12 € da mehrere Operation in Spezialkliniken erforderlich gewesen seien. Später Untersuchungen zeigen, dass das Bersten auf eine Beschädigung der Flasche zurückzuführen war. B behauptet insoweit, dass seine Frau immer bei dem zuverlässigen Einzelhändler E einkaufe und dabei stets größte Sorgfalt walten lasse. Das Bersten der Flasche müsse daher auf eine Beschädigung im Werk der A zurückzuführen sein.

A erklärt, die Klage dürfe ihr mangels Unterschrift eines Anwaltes ohnehin nicht zugestellt werden. Im Übrigen weist A die Darstellung des V zurück, die Flasche sei bereits im Werk beschädigt worden. Die Behauptung des V, man habe die Flaschen vor dem Verlassen des Werkes nicht noch einmal auf ihren ordnungsgemäßen Zustand kontrolliert, könne man zwar nicht widerlegen. A sei aber abgesehen vom Fall des J kein Fehler an Flaschen „zu Ohren gekommen“. V kommen daraufhin Zweifel, ob seine Klage Aussicht auf Erfolg hat und ob es ratsam ist, einen Anwalt hinzuzuziehen. Er bittet um ein ausführliches Rechtsgutachten.